



Allgemeine Einkaufsbedingungen Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH Österreich (Fassung November 2019)

I. Bestellung und Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

1. Für alle Bestellungen für Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Diese Einkaufsbedingungen sind für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem LIEFERANTEN verbindlich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Die Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden weder durch Schweigen von SCHINDLER, noch durch Annahme einer Lieferung durch SCHINDLER oder sonstiges Verhalten durch SCHINDLER Vertragsinhalt, es sei denn, SCHINDLER hat den Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichungen von der Bestellung von SCHINDLER und diesen Einkaufsbedingungen, insbesondere solche in einer Auftragsbestätigung, muss SCHINDLER schriftlich bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und / oder Ergänzungen zu der Bestellung durch SCHINDLER.

3. Bestellungen sind für SCHINDLER nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der LIEFERANT hat Bestellungen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich anzunehmen. Bestellungen gelten als inhaltlich unverändert angenommen, wenn ihnen nicht binnen 48 Stunden schriftlich widersprochen wird. Eine abweichende Annahme ist als neues Angebot zu sehen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch SCHINDLER.

4. Der LIEFERANT hat - unbeschadet allfälliger darüber hinaus gehender gesetzlicher Prüf- und Warnpflichten - die Bestellung, die ihm übergebenen Unterlagen und im Falle von (Werk-) Lieferung- oder Dienstleistungen auch die örtlichen Ausführungsbedingungen sorgfältig zu prüfen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, SCHINDLER rechtzeitig auf erkannte oder vermutete Unstimmigkeiten und Widersprüche hinzuweisen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung des LIEFERANTEN gehört. Dies betrifft insbesondere solche Unstimmigkeiten und Widersprüche, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit betreffen. Erbringt der LIEFERANT Leistungen auf Baustellen, hat der LIEFERANT die in den Unterlagen gemachten Angaben, die die Bestellung betreffen, auf der Baustelle zu prüfen, soweit dies in dem Vertrag ausdrücklich geregelt ist oder nach den allgemein anerkannten

Regeln der Technik, insbesondere DIN-, VDI- und VDE- Vorschriften, zum Leistungsumfang des LIEFERANTEN gehört.

II. Lieferungen und Leistungen

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der Bestellung oder, soweit vorhanden, aus dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.

2. Sofern im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen auch für die Erbringung von Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) und umgekehrt.

3. SCHINDLER ist zur Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes berechtigt. Dabei sind deren Auswirkungen insbesondere bezogen auf mögliche Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln. Kann keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, so kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

III. Lieferzeit / Liefertermin

1. Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine, sowie sonstigen Fristen sind verbindlich, soweit nicht zwischen SCHINDLER und dem LIEFERANTEN ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist. Teillieferungen sind unzulässig, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, SCHINDLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für den LIEFERANTEN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

3. SCHINDLER steht im Fall des Verzuges des Lieferanten das Wahlrecht zu, vom LIEFERANTEN weiterhin Erfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus stehen SCHINDLER die gesetzlichen Ansprüche zu. Auch eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung durch SCHINDLER gilt nicht als Verzicht auf die SCHINDLER wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen SCHINDLER, vom Vertrag zurückzutreten.



Schindler

SCHINDLER und der LIEFERANT sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über das Eintreten solcher Umstände zu informieren. Anstelle eines Vertragsrücktritts ist SCHINDLER jedoch auch berechtigt, vom LIEFERANTEN eine Anpassung seiner Liefer- oder Leistungspflicht an die geänderten Verhältnisse zu verlangen.

IV. Gefahrenübergang / Ausführung

1. Der LIEFERANT hat die Leistung (Ware, Werk- und Dienstleistungen) - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von SCHINDLER zu erbringen. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe an SCHINDLER trägt der LIEFERANT die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Leistungsgegenstandes.

2. SCHINDLER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Leistungsgegenstand auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen, und mangelhafte Leistungen zurückzuweisen. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Untersuchung und Mängelrüge.

3. Alle mit der Leistungserbringung an der Lieferanschrift in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der LIEFERANT.

V. Verwendete Materialien und Verpackung

1. Der LIEFERANT hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recyclebare Materialien zur Verpackung zu verwenden. Er sichert überdies zu, dass von ihm gelieferte Produkte und Verpackungen in den Mitgliedsstaaten der EU ohne weitere Vorkehrungen in Verkehr gebracht werden dürfen. Er garantiert daher insbesondere, dass sie konform mit den RoHS und REACH Bestimmungen der EU sind und sichert zu, dass in den von ihm gelieferten Produkten und deren Verpackung keine Inhaltsstoffe in einer solchen Konzentration enthalten sind, die ein Inverkehrbringen in der EU unzulässig machen würde.

2. Falls bei den von ihm gelieferten Waren gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der LIEFERANT, SCHINDLER nachweislich darauf hinzuweisen und gleichzeitig entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Verpackung und allfällige, nach bestimmungsgemäßer Verwendung der von ihm gelieferten Waren verbleibende Abfälle, auf Aufforderung von Schindler oder dessen Kunden kostenfrei zurückzunehmen.

3. Alle Schäden, die durch die nicht sachgemäße Verpackung entstehen, sind vom LIEFERANTEN zu tragen.

VI. Preise

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise für die Lieferungen/Leistungen sind Festpreise einschließlich Verpackung, Abgaben, Zölle und Gebühren. Sie schließen Nachforderungen aus, insbesondere solche, die Folge einer unzureichenden Prüfung der von SCHINDLER übergebenen Unterlagen, erteilten Informationen oder der örtlichen Ausführungsbedingungen sind.

2. Die Preise sind Netto-Preise in EUR, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben.

VII. Zahlungsweise

1. Zahlungen leistet SCHINDLER nur gegen Rechnung und gegen Nachweis der bestellkonformen Leistungserbringung unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen: Bestellnummer Bestelldatum genaue Beschreibung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung Dokument zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein etc.) Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuer, Gebühren, Zölle etc.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der LIEFERANT die Rechnung erst nach Lieferung bzw. nach Abschluss der Leistung legen.

3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, wird eine Abnahme vereinbart, frühestens jedoch ab Abnahme. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist SCHINDLER berechtigt, 3% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.

4. Rechnungen müssen prüffähig sein und alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, um Vorsteuerabzug zu gewährleisten und den zollrechtlichen Bestimmungen zu genügen. Leistungsrechnungen sind außerdem Leistungs- und Materialscheine entsprechend beizulegen (siehe auch Punkt VII.1). Rechnungen, die eines oder mehrere dieser Erfordernisse nicht erfüllen, gelten als nicht gelegt und es tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrages ein.

VIII. Gewährleistung

1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass



- a. die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die vertraglich vereinbarten Beschaffeneinheiten aufzuweisen hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- b. die Leistungen in einer fachkundigen Art und in Einklang mit den Bestimmungen der Bestellung ausgeführt werden.

2. Der LIEFERANT übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Zusagen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder Leistungen – die volle Gewährleistung auf die Dauer von 25 Monaten ab Inbetriebnahme oder längstens 37 Monaten ab Lieferung und/oder Leistungserbringung, sofern keine längere gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht. Des Weiteren gewährleistet der LIEFERANT, dass Konstruktion (so weit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder der Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und für den Einsatzzweck geeignet ist.

3. SCHINDLER ist ungeachtet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, selbst wenn die Mängel geringfügig sind, nach Wahl von SCHINDLER Wandlung (allenfalls unter Rücksendung der Waren auf Kosten des LIEFERANTEN), kurzfristige kostenlose Ersatz- bzw. Nachlieferung, kostenlose kurzfristige Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des LIEFERANTEN beheben zu lassen (Ersatzvornahme).

Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens 14 Tagen als angemessen. In dringenden Fällen ist SCHINDLER berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in einer SCHINDLER geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

4. Hat der LIEFERANT Teile ersatzweise geliefert oder ausgetauscht oder mangelhafte Leistungen verbessert, beginnt für diese Teile / Leistungen eine erneute Gewährleistungsfrist ab Lieferung / Leistungserbringung bzw. Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde.

5. Für die Anbringung der Mängelrüge, sowie die Geltendmachung und Durchsetzung unserer anderen Ansprüche, gesetzlicher oder vertraglicher Art, innerhalb der Gewährleistungsfrist, sind wir weder hinsichtlich offener noch versteckter Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlich festgelegter oder anderweitig vorgeschriebener Frist gebunden. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß den §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen

6. Wir sind auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt die Mängelrüge hinsichtlich von Mängeln, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigen und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, in einem Zeitraum von 3 Monaten ab Entdeckung des Mangels anzubringen und der Lieferant ist verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten. Die Vermutung des § 924 ABGB gilt für die gesamte Dauer der Gewährleistung.

7. Der LIEFERANT verpflichtet sich, geeignete Originalersatzteile für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Lieferung an den Endkunden / Ausführungsende gegenüber dem Endkunden von SCHINDLER verfügbar zu halten. Sonstige Ersatzteile hat der LIEFERANT verfügbar zu halten, solange diese vom Originalhersteller bereitgestellt werden, maximal jedoch für eine Periode von 20 Jahren. Der LIEFERANT verpflichtet sich auf Wunsch von SCHINDLER nach Ablauf der Gewährleistung gegen marktübliche Vergütung - auch unabhängig von Ersatzteilen - Reparaturen am Liefer- oder Leistungsgegenstand durchzuführen.

8. Der LIEFERANT darf Ersatzteile durch neue Produkte ersetzen, sofern diese in Form, Funktion und Kompatibilität den Ersatzteilen gleichwertig sind und die Ersatzteile ersetzen können. Der LIEFERANT ist verpflichtet, SCHINDLER hierüber entsprechend zu informieren und hat SCHINDLER vorbehaltlos zumindest 12 Wochen vor dem Ersetzen Kopien der letztgültigen Versionen aller Spezifikationen und technischen Daten der neuen Produkte zu übergeben.

IX. Haftung

1. Für den Fall, dass SCHINDLER wegen einer Fehlerhaftigkeit des Leistungsgegenstandes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der LIEFERANT, SCHINDLER von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und SCHINDLER alle Leistungen, die SCHINDLER aus diesem Titel an Dritte erbringen muss, zu ersetzen. Der LIEFERANT verpflichtet sich darüber hinaus, SCHINDLER in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der LIEFERANT,



Schindler

dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung nicht vorliegt, so hat er dies SCHINDLER gegenüber zu beweisen. Diese Verpflichtungen des LIEFERANTEN gelten auch dann, wenn das gelieferte Produkt oder die erbrachte Leistung lediglich Teil einer von SCHINDLER an Dritte erbrachten Leistung ist.

2. Im Rahmen der Haftung des LIEFERANTEN für Schadensfälle im Sinne von Punkt IX.1 ist der LIEFERANT auch verpflichtet, SCHINDLER etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SCHINDLER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SCHINDLER den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von SCHINDLER.

X. Verhaltenskodex

SCHINDLER erwartet von seinen LIEFERANTEN, Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern, sich in Ihrem geschäftlichen Gebaren an hohe ethische Standards zu halten und insbesondere Integrität in Ihrem Unternehmen zu wahren. Dies gilt nicht nur bei Geschäften mit SCHINDLER, sondern auch gegenüber sonstigen Kunden, Zwischenhändlern, Angestellten, Wettbewerbern und der Öffentlichen Hand. Die Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister von SCHINDLER sind insbesondere angehalten,

1. die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2. SCHINDLER darin zu unterstützen, Geschäfte ohne unerlaubte Zuwendungen (Bestechung) auszuführen (Null-Toleranz Politik). Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, insbesondere Geschenke an Mitarbeiter von SCHINDLER nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausgenommen bleiben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen von geringem Wert, wie z.B. Geschäftsnotizbücher oder Kalender. Zuwendungen sollen einen Betrag von EUR 50,- nicht überschreiten.

3. hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert sind. Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere: sichere und

gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen keine übermäßig hohen Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen das Verbot bzw. jedenfalls die Beseitigung von Kinderarbeit

4. Geschäfts-, Finanz und technische Daten von SCHINDLER und die Geschäftskorrespondenz vertraulich zu behandeln und sich materielles oder geistiges Eigentum und / oder Geschäftsgeheimnisse von SCHINDLER oder anderen Unternehmen weder rechtswidrig zu verschaffen noch zu verwerten.

5. SCHINDLER aktiv dabei zu unterstützen, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, indem nicht nur dieser Verhaltenskodex beachtet wird, sondern SCHINDLER darüber in Kenntnis gesetzt wird, wenn dem LIEFERANTEN, Nachunternehmer oder Dienstleister ein möglicher Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex bekannt wird. Darüber hinaus erwartet SCHINDLER von seinen Zulieferern, Nachunternehmern und Dienstleistern, dass diese unter Beachtung der ISO 14001 (Umweltmanagement), sofern auf Seiten des LIEFERANTEN eine Zertifizierung nach dieser Norm vorliegt, möglichst umweltfreundlich wirtschaften und ständig um Verbesserungen bemüht sind.

6. Hält ein Zulieferer, Nachunternehmer oder Dienstleister seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich SCHINDLER vor, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

Fragen in Bezug auf diesen Verhaltenskodex bitten wir zu richten an:

Für Production Material:

Email: pm@schindler.com

Schindler Management Ltd

Department of Corporate Purchasing
Zugerstrasse 13
6030 Ebikon
Switzerland

Für Non-Production Material and Services:

Email: npms@schindler.com

Schindler Management Ltd

Department of CCQL & A-KG Spend
Zugerstrasse 13
6030 Ebikon
Switzerland



XI. Rechte an Lieferungen und Leistungen

1. Insoweit an Liefer- und Leistungsgegenständen Rechte Dritter bestehen, wird SCHINDLER ein nicht ausschließliches, im Übrigen jedoch freies, uneingeschränktes, unbefristetes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das SCHINDLER umfassend die Befugnis gewährt, die Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich der vertragsgemäß zu übergebenden Dokumentation zu verwerten und zu verändern.

2. Der LIEFERANT gewährleistet, dass alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Immaterialgüterrechte ohne Verletzung von Rechten Dritter an SCHINDLER übergehen. Wird SCHINDLER aufgrund einer derartigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der LIEFERANT SCHINDLER von allen Ansprüchen und Klagen frei.

3. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SCHINDLER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

4. Erklärt der LIEFERANT gegenüber SCHINDLER trotz entsprechender Aufforderung nicht unwiderruflich und schriftlich, SCHINDLER von solchen Ansprüchen freizustellen, ist SCHINDLER berechtigt, mit dem Dritten nach billigem Ermessen auf Kosten des LIEFERANTEN eine Regelung zu treffen, die den Rechtsmangel beseitigt.

5. Der LIEFERANT hat SCHINDLER unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung übertragene Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte verletzt.

XII. Materialien und Werkzeuge

1. Materialien und Werkzeuge, einschließlich damit zusammenhängende Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, und dergleichen, die für SCHINDLER oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, stehen im Eigentum von SCHINDLER oder sind an SCHINDLER zu übertragen und dürfen vom LIEFERANTEN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Immaterialgüterrechte.

2. Alle von SCHINDLER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien sind ohne gesonderte Aufforderung und auf Kosten des LIEFERANTEN an SCHINDLER zurückzugeben.

3. Die von SCHINDLER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien müssen vom LIEFERANTEN sachgemäß gelagert werden. Darüber hinaus müssen sie als "Eigentum von SCHINDLER" gekennzeichnet, angemessen versichert und versorgt sein.

XIII. Vertraulichkeit

SCHINDLER und der LIEFERANT haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung bleiben ausschließlich im Eigentum von SCHINDLER und werden im Betrieb des LIEFERANTEN nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an SCHINDLER notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von SCHINDLER dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden.

XIV. Versicherung

Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bestellung ist der LIEFERANT verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von € 1 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten; stehen SCHINDLER weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die ausreichende Versicherungsdeckung ist auf Wunsch von SCHINDLER vom LIEFERANTEN bei Vertragsabschluss und während des aufrechten Vertragsverhältnisses unverzüglich nachzuweisen.

XV. Abtretung / Aufrechnung

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den LIEFERANTEN an einen Dritten bedarf einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung von SCHINDLER.

2. Eine Aufrechnung des LIEFERANTEN gegen Ansprüche von SCHINDLER ist unzulässig, soweit die Ansprüche des LIEFERANTEN von SCHINDLER nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.